# Richtlinien für die vorgezogene Bürgerbeteiligung an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB



In der Fassung vom: 10.12.2012

Zuletzt geändert am: -

Bekannt gemacht am: 15.12.2012

Inkrafttreten letzte Änderung: 11.12.2012

### § 1 Grundsatz

Die Bürgerbeteiligung bei der Bauleitplanung erfolgt auf der Rechtgrundlage des § 3 BauGB nach Maßgabe dieser Richtlinien. Sie gelten für die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen. Die Bürgerbeteiligung soll in Erfüllung des gesetzlichen Auftrages die allgemeinen Zeile und Zwecke der Planung öffentlich darlegen und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.

# § 2 Inhalt der Bürgerbeteiligung

Die Bürger werden über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet. Kommen verschiedene, sich wesentlich unterscheidende Lösungen in Betracht, sind Alternativplanungen vorzulegen.

Jedem Bürger ist Gelegenheit zu geben, sich zu der beabsichtigten Planung mündlich und/oder schriftlich zu äußern und die Planungsinhalte mit den zuständigen Vertretern der Stadtverwaltung bzw. des beauftragten Planungsbüros zu erörtern. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften ist das Medium Internet zu nutzen.

Die Ergebnisse der Anhörung sind bei der Erarbeitung des Bauleitplanentwurfs nach städtebaulichen Gesichtspunkten auszuwerten und zu berücksichtigen.

# § 3 Beginn der Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung erfolgt nach dem Aufstellungsbeschluss durch die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aber vor der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB, möglichst frühzeitig.

# § 4 Form der Bürgerbeteiligung

Die Durchführung der Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt in zwei Schritten:

1. Bürgerbeteiligung durch öffentliche Versammlung

In einer öffentlichen Versammlung werden die Planungsvorstellungen vorgestellt. Sie dient der Information über die Ziele und Auswirkungen der Planung. Die Bürger können die Planungen diskutieren und eigenen Interessen vorbringen. Die Einladung zu der öffentlichen Plandiskussion ist unter Angabe von Zeit und Ort in der Offenbach-Post, mindesten 1 Woche vor der öffentlichen Versammlung anzukündigen. Übe die öffentliche Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

### 2. Bürgerbeteiligung durch Auslegung der Planunterlagen

Die Planungsunterlagen werden im Anschluss an die öffentliche Versammlung für die Dauer von zwei Wochen im Bauamt der Stadt Seligenstadt, während der allgemeinen Dienststunden, zur Einsichtnahme bereitgehalten. Bürger können ihre Stellungsnahem zu Protokoll geben oder schriftlich einreichen.

Der Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung wird durch Veröffentlichung in der Offenbach-Post bekannt gegeben.

Die gewonnenen Erkenntnisse fließen unter Abwägung der privaten und öffentlichen Belange in die Planung ein. Die so überarbeitete Planung, der Bauleitplanentwurf wird dann dem Ausschuss für Bau und Stadtentwicklung und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Das Verfahren zur öffentlichen Auslegung des beschlossenen Bauleitplanentwurfs (Offenlegungsbeschluss) im Rahmen der förmlichen Beteiligung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 BauGB; das Verfahren zur erneuten öffentlichen Auslegung erfolgt nach § 4 a Abs. 3 BauGB.

## § 5 Abweichungen von diesen Richtlinien

Von diesen Richtlinien kann im Einzelfall nur mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung abgewichen werden, wenn diese Art der Bürgerbeteiligung unzweckmäßig erscheint oder die Stadtverordnetenversammlung im Einzelfall besondere Regelungen beschließt.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.